

# **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700, 730), sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm beschlossen:

## **§ 1**

(1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter, ehrenamtlich tätiger Funktionsträger oder als sonstiges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

## **§ 2**

(1) Die Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Gemeindebrandmeister/in	135,00€
1.stellv.Gemeindebrandmeister/in	72,00 €
2.stellv.Gemeindebrandmeister/in	72,00 €
SG.-Sicherheitsbeauftragte/r	27,00 €
SG.-Gefahrgutzugführer/in	28,50 €
1.stellv.Gefahrgutzugführer/in	15,00 €
2.stellv.Gefahrgutzugführer/in	15,00 €
SG.-Atenschutzbeauftragte/r	28,50 €
SG.-Schriftführer/in	7,50 €
SG.-Jugendwart/in	57,00 €

1.stellv.SG-Jugendwart/in	27,00 €
SG.-Brandschutzerzieher/in	20,00 €
SG.-Funkbeauftragte/r	20,00 €
SG.-Admin Feuer ON	20,00 €
Ortsbrandmeister/in Stützpunkt	84,00 €
1.stellv.Ortsbrandmeister/in Stützpunkt	27,00 €
Gerätewart/in Stützpunkt	66,00 €
Ortsbrandmeister/in Grundausrüstung	75,00 €
1.stellv.Ortsbrandmeister/in Grundausrüstung	27,00 €
Gerätewart/in Grundausrüstung	42,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart/in Stützpunkt und Grundausrüstung	31,50 €
Ortskinderfeuerwehrwart/in Stützpunkt und Grundausrüstung	31,50 €

2) Mit der nach Abs.1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten) abgegolten.

(3) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes besteht außerdem ein Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die nach Abs. 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(6) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

(7) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

### §3

(1) Privaten Arbeitgebern wird für den Ausfall der Arbeitsleistung für Feuerwehrdienste gem. § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) auf Antrag das nach § 32 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit erstattet.

(2) Für Aufwendungen aufgrund der Betreuung von Kindern im Sinne von §12 Abs. 1 NBrandSchG wird auf Antrag ein Betrag bis höchstens 28,00 € je Stunde und 224,00€ pro Tag erstattet.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm vom 18.06.2012 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Süplingen, den 27. Oktober 2022

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

Andreas Kühne